



# STADT HALVER

## Bekanntmachung der Stadt Halver

### **10. Satzung vom 14.12.2021 zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleininleiterabgabe vom 26. 08. 2013**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),
- der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029 ),
- des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-gesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2021 (GV. NRW. S. 718)

hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 13.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleininleiterabgabe vom 26. 08. 2013 wird wie folgt geändert:

- 1) In § 4 Absatz 6 wird die Gebühr von 2,45 Euro/cbm in **1,66 Euro/cbm** geändert.
- 2) In § 4 wird nach Absatz 6 die Bezeichnung Absatz 2 in Absatz 7 geändert und die Gebühr von 1,98 Euro/cbm wird in **2,27 Euro/cbm** geändert.
- 3) In § 5 Absatz 4 die Gebühr von 0,87 Euro/qm in **0,86 Euro/qm** geändert.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

## II.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Abwasseranlagen der Stadt Halver, die Umlage der Verbandslasten und die Umlage der Kleininleiterabgabe vom 26.08.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Halver vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 14.12.2021

Der Bürgermeister  
Gez.  
Michael Brosch